

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 43 (1935)

Heft: 12

Artikel: Die freiwillige Hilfe im Rahmen des Armeesanitätsdienstes [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Vollenweider, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-973257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ROTE KREUZ



LA CROIX-ROUGE



Monatsschrift des Schweizerischen Roten Kreuzes
REVUE MENSUELLE DE LA CROIX-ROUGE SUISSE

Inhaltsverzeichnis — Sommaire

	Pag.		Pag.
Die freiwillige Hilfe im Rahmen des Armeesanitätsdienstes (Fortsetzung und Schluss)	297	La Croix-Rouge et le conflit italo-éthiopien	322
Henri Dunant, ein Menschenfreund	306	Les hygiénistes recommandent l'usage des condiments	324
Aus unsern Sektionen:		Wenn — A nos abonnés	325
Zweigverein Bern-Emmental des Roten Kreuzes	309	Schweizerischer Samariterbund	
Olten	311	Alliance suisse des Samaritains	
Von ausländischen Roten Kreuzen	312	Henri Dunant zum Gedächtnis	326
Aviation et Croix-Rouge en temps de calamités	313	Auszug aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes	326
Croix-Rouge et défense aérienne passive	315	Extrait des délibérations du Comité central	327
Une «parade de la santé»	319	Freiwillige Beiträge für die Hilfskasse	328
Die englische Krankheit	320	Contributions volontaires en faveur de la Caisse de secours	328

Die freiwillige Hilfe im Rahmen des Armeesanitätsdienstes.

Von Oberstlieutenant Dr. P. Vollenweider, I. Adjunkt des Oberfeldarztes.

(Fortsetzung und Schluss)

Diese Angaben genügen jedoch für die Sicherstellung der Mobilmachung noch nicht. Die Abteilung für Sanität des Eidg. Militärdepartementes lässt sich von den zuständigen Organen des Roten Kreuzes via Rotkreuzchefarzt periodisch mittels vorgedruckter Listen gewisse Meldungen erstatten. Diese Listen werden von den Schwestern-Mutterhäusern oder Krankenpflegeverbänden und den Samaritervereinen ausgefüllt. Sie enthalten die genaue Zahl der z. B. von einem bestimmten Samariterverein für ein Rotkreuz- bzw. Samariterdetachment zu stellenden Samariterinnen bzw. Samariter; ferner den Namen der Führerin oder des Führers und des Stellver-

treters der Gruppe eines Samaritervereins, die einrücken soll.

Wir wissen bereits, dass der Samariterverein Zürich-Limmat 30 Samariterinnen für Sanitätszüge 15, 16 und 17, Zürich-Unterstrass 10 Samariterinnen für Sanitätszug 18, und Zürich-Wiedikon 20 für Sanitätszüge 19 und 20 stellt. Den erwähnten Fragebogen entnehmen wir, dass diese 30 Samariterinnen der Vereine Limmat, Unterstrass und Wiedikon je eine Führerin oder einen Führer haben: Herrn Otto Sidler für Limmat, Frl. Luise Müller für Unterstrass, Frl. Rita Pontelli für Wiedikon. Bei der Kriegsmobilmachung versammelt die Führerin oder der Führer ihre Gruppe

im betreffenden Quartier anhand des ihr beim Aufgebot vom betreffenden Vereinsvorstand übergebenen Namensverzeichnisses. Dann begibt sich die Führerin mit den ihr anvertrauten Schäflein zum Sammelplatz des betreffenden Sanitätszuges. Wo sich der Sammelplatz befindet, ist beim Platz- oder auch beim Bahnhofkommando zu erfragen und zu erfahren. Besammlung und Marsch nach dem Sammelplatz hat so zeitig zu geschehen, dass die Meldung der Samariterinnen durch die Führerin beim Kommandanten des Sanitätszuges am 4. Mobilmachungstag abends erfolgt. Frl. Pontelli wird also zuerst 10 ihrer Samariterinnen dem Kommandanten des Sanitätszuges 19 und nachher den Rest demjenigen des Sanitätszuges 20 melden und übergeben.

In gleicher Weise rücken die je 10 Berufsschwester für die Sanitätszüge 15—20 auf dem Sammelplatz ein und melden sich bei den zuständigen Zugskommandanten; sie sind in der Regel bis zur Ankunft auf dem Sammelplatz als Einzelreisende zu betrachten; jedes Detachement besitzt jedoch auch eine Führerin.

Es liegt auf der Hand, dass trotz guter Vorbereitung der Mobilmachung besonders die Verpflegung Schwierigkeiten bereiten kann. Es kann wohl ein bis zwei Tage dauern, bis auf den grösseren Korpssammelplätzen, wie z. B. Zürich, der Verpflegungapparat gut funktioniert. Um unangenehmen «Zufällen» zuvorzukommen, sollte jede Krankenschwester und Samariterin ein Essbesteck, ein Trinkgefäss und Proviant für zwei Tage mitbringen, ausserdem eine Wolldecke für den eigenen Gebrauch.

Gleichzeitig mit der Meldung der Bestände und der Führer muss auch gemeldet werden, ob das möglich ist,

und wieviele Decken fehlen. Den Meldungen von 1933 ist z. B. zu entnehmen, dass zahlreiche Samariterinnen keine eigene Wolldecke mitbringen können. Ich nehme an, dass dem nach erfolgter sachgemässer Aufklärung in Zukunft nicht mehr so sein wird.

Das Korpsmaterial für die Sanitätszüge 15—20 wird im Zeughaus Zürich gefasst, das Rollmaterial ist am 6. Mobilmachungstag, 6 Uhr, im Bahnhof Zürich bereit.

Die *Vorbereitung der Mobilmachung der Militärsanitätsanstalt* und deren Mobilmachung selbst gehen in entsprechender Weise vor sich. Zeit des Einrückens auf dem Korpssammelplatz am 5. Mobilmachungstag 14 Uhr.

Als Beispiel wähle ich Militärsanitätsanstalt 10 mit Korpssammelplatz Altdorf, weil eine grosse Zahl von aargauischen Samariternvereinen ihre Detachements an diese abgeben. (Siehe Aufstellung.)

Die *Mobilmachung der Hilfsdienst-Sanitätsdetachements* ist Sache der betreffenden Kantone, bei Militärsanitätsanstalt 10 von Zürich, Schwyz, Tessin. Vom kantonalen Sammelplatz erfolgt der Transport nach Altdorf, wo sie am 6. Mobilmachungstag zu Militärsanitätsanstalt 10 stossen.

Die Hilfsdienstpflichtigen rücken ebenfalls mit Proviant ein; in ihrem Dienstbüchlein befindet sich ein Mobilmachungszettel wie bei den eigentlichen Wehrmännern.

Die *Rotkreuzkolonne* Schaffhausen mit Korpssammelplatz Schaffhausen rückt ebenfalls am 5. Mobilmachungstag, 14 Uhr, ein und stösst am 6. Mobilmachungstag, abends, zu Militärsanitätsanstalt 10 in Altdorf. Der Transport der Rotkreuzkolonne von Schaff-

hausen nach Altdorf ist Sache der militärischen Verkehrsinstanzen.

Die Rotkreuzkolonne steht unter der Leitung eines Führers für den Fall der Mobilmachung. Er und der Bestand der Kolonne werden der Abteilung für Sanität des Eidg. Militärdepartementes jährlich gemeldet; die Mannschaften dürfen nur solche sein, die nicht mit einem andern Verband einzurücken haben, worüber ebenfalls genaue fortlaufende Kontrolle zu führen ist. Die Rotkreuzkolonnen erstatten überdies Meldung, ob Korpsmaterial, gewöhnliche Ausrüstung und Bekleidung für die vorgesehene Tätigkeit genügt.

Mit Bezug auf die *Rotkreuzdetachements* ist dem, was bei der Besprechung der Mobilmachung der Sanitätszüge gesagt worden ist, nichts beizufügen.

Bei den *Samariterdetachements* ist daran zu erinnern, dass sie auch männliches Personal aufweisen. Es dürfen also auch hier nur Samariter in den Bestandesmeldungen enthalten sein, die nicht mit einem andern Verband einzurücken müssen, z. B. auch nicht mit einem kantonalen Hilfsdiens-Sanitätsdetachment. Deshalb ist die Zahl der Samariter in den Samariterdetachements relativ nur gering.

Rotkreuz- und Samariterdetachements der Militärsanitätsanstalt rücken auf deren Korpssammelplatz am 5. Mobilmachungstag, abends, ein. Der eventuelle Transport vom Herkunftsort nach dem Korpssammelplatz erfolgt mit der ersten besten Fahrmöglichkeit, was allerdings zu zahlreichen Friktionen Anlass geben kann.

Selbstverständlich wird auf dem Korpssammelplatz vorerst eine gründliche sanitärische Eintrittsmusterung durchgeführt. Unter anderem muss der Imp fzustand des freiwilligen Personals

bestimmt werden; Nichtgeimpfte sind, wenn die Lage es erlaubt, nachzuimpfen. Auch wird die Auswahl von Blutspendern nicht zu umgehen sein. Irgendwelche Kranke und Krankheitsverdächtige werden nach Hause entlassen. Es muss deshalb auch die Ersatzfrage in den Mutterhäusern, Krankenpflegeverbänden und Samaritervereinen geregelt werden; Reservekräfte stehen sicher reichlich zur Verfügung.

Während des Dienstes im Verband der Sanitätszüge und der Militärsanitätsanstalt hat das gesamte freiwillige Personal die Berechtigung auf Verpflegung, Unterkunft und Sold. Auch ist es in vollem Umfang dem Militärversicherungsgesetz unterstellt. Wenn nötig, wird durch den Bund die Notunterstützung ausbezahlt.

Es ist sehr anerkennenswert, dass 1932 bei der ersten Meldung an die Abteilung für Sanität über die personelle Leistungsfähigkeit der Schwestern-Mutterhäuser und Samaritervereine die notwendigen Bestände vorhanden waren, anerkennenswert deshalb, weil es sich hier durchaus um Freiwilligkeit handelt. Ein Samariterverein mit 20 aktiven Samariterinnen wird meistens nicht in der Lage sein, genügend Samariterinnen für ein Rotkreuzdetachment der Militärsanitätsanstalt, also 20 Kriegssamariterinnen zu stellen; er kann nur diejenigen melden, welche sich zur Verfügung halten. Wegen der wechselnden Bestände muss die Umfrage in den Vereinen jedes Jahr erneuert und das Resultat an die Abteilung für Sanität möglichst auch jedes Jahr neu gemeldet werden.

Insbesondere macht sich um diese grosse, zeitraubende Arbeit der derzeitige Zentralsekretär des Schweizerischen Samariterbundes, Herr Hunziker, verdient,

Aufstellung: Militär-Sanitätsanstalt 10. K. S. R. Altdorf. Einrücken 5. Mob.-Tag, 14.00 Uhr. Marschbereit 9. Mob.-Tag, vormittags.

Sektion	Hilfsdienst- Sanitätsdetachment 40—50 Mann	Rotkreuz- Kolonne	Rotkreuzdetachment 30 Krankenschwestern und 20 Samariterinnen	Samariterdetachment 60—80 Samariter und Samariterinnen
I Mobile Sektion		$\frac{1}{2}$ Schaffhausen		Tuggen 6 m — w — . Rüschlikon 4 m 4 w Fritz Hausmann¹⁾ Elise Schweizer²⁾ Berikon 5 m 5 w Marie Weli Berta Huber Boswil 1 m 12 w Frieda Müller Ida End Fahrwangen — m 5 w — Hägglingen 3 m 12 w Albert Hübscher Hubert Proska Wohlen 6 m 6 w Otto Kuhn Karl Breitschmid Brengarten 6 m — w Johann Gerwer Frau Hartmann 31 m 44 w = 75
II Chirurgische Sektion	Kanton Zürich (8) Kanton Zürich (9)		{ Pflegerinnenschule Zürich 20 Sch. Schönenwerd 20 Sa. (Jak. Keller, Frl. Winkler) { Pflegerinnenschule Zürich 20 Sch. Suhr 20 Sa. (Frl. Bertschi, Frl. Rohr) { Pflegerinnenschule Zürich 20 Sch. Wohlen 10 Sa. (Otto Kuhn, Karl Breitschmid) { Brengarten 10 Sa. Johann Gerwer, Frau Hartmann)	Sattel 9 m 2 w Xaver Marty Anton Brühlin Baden — m 14 w Frau Morf Frl. Stierli Brugg 2 m 12 w Frl. Humbel Lenzburg 4 m 16 w Elise Bolliger Alfred App Dottikon 6 m 14 w Hans Forster Thekla Meier 21 m 58 w = 79

¹⁾ Führer (in)
²⁾ Stellvertreter (in)

III Interne Sektion	Kanton Zürich (10) Kanton Zürich (11)		{ Pflegerinnenschule Zürich 20 Sch. Sarmenstorf 12 Sa. (Karl Widmer, Frl. Glutz) { Rheinfelden 8 Sa. (Frau Billeter, Fritz Schaffner) { Pflegerinnenschule Zürich 20 Sch. Gipf 5 Sa. (Hans Sigg) { Seon 15 Sa. (Mina Häfeli, Emmy Sufer)	Ob. Subrental 4 m 18 w Oskar Müller Scheidegger Sarmenstorf 7 m — w Karl Widmer Frl. Stutz Arth 4 m 2 w Frl. Schreiber Frl. Holenstein Suhr 4 m — w Frl. Bertschi Frl. Rohr Speitenbach 3 m 4 w Ernst Lyss Frl. Frischi Wettingen 6 m 15 w Joh. Hardmeyer Edwin Altwegg Sisikon — m 9 w Frl. Voser Frl. Steiner 28 m 48 w = 76
IV Isolier- Sektion	Kanton Zürich (12) Kanton Zürich (13)		{ Heilig-Kreuz Ingenbühl 20 Sch. Würenlingen 15 Sa. (Karl Bächli, August Schneider) { Kulm 5 Sa. (K. Eichhorn, Frl. Weber)	Seewen-Schwyz 5 m 7 w Xaver von Euw Unterschächen — m 12 w Frau Gisler Johann Gisler Windisch 3 m 11 w Ernst Bolliger Berta Braun Rohrdorf 15 m 22 w Jos. Wettstein Emil Etter 23 m 32 w = 75
V Rekonvales- zenten- Sektion	Kanton Schwyz			Rothenturm 9 m — w Albert Styrer Karl Schuler Altdorf 2 m 15 w Frl. Berther Schneisingen 2 m 6 w Karl Erdin Ida Kloter Gipf 2 m — w Hans Sigg Amsteg 3 m 4 w Frau Friedli Frau Zraggen Brittnau 1 m 6 w Frl. Kunz Walter Woodtli

Sektion	Hilfsdienst Sanitätsdetachment 40—50 Mann	Rotkreuz- Kolonne	Rotkreuzdetachment 20 Krankenschwestern und 20 Samariterinnen	Samariterdetachment 60—80 Samariter und Samariterinnen
V Rekonvales- zenten- Sektion				Göschenen . . . 7 m 10 w Max Gräter Josef Indergand Eigenamt . . . 1 m — w — Ehrendingen . 3 m 6 w Frau Frei Paul Reinbold Kulm 5 m — w K. Eichhorn Frl. Weber 35 m 47 w = 82
VI Transport- Sektion		$\frac{1}{2}$ Schaffhausen		Schwyz 6 m 2 w Josef Büeler Peter Betschart Chiasso 15 m 15 w Alberto Granelli Pierino Calderari Döttingen . . . 19 m 21 w Max Drayer Aug. Gehringer 40 m 38 w = 78
VII Verpflegungs- Sektion	Kanton Tessin			Unter-Iberg . . 4 m 12 w A. Horat M. Aufdermauer Rheinfelden . . 5 m — w Frau Billeter Fritz Schaffner Vordemwald . 10 m 12 w Rosa Plüss Paul Schärer Zürich-Aussersihl . . 9 m 10 w Arnold Tobler Frl. Blumer Würenlingen . 9 m — w Karl Bächli Aug. Schneider Zurzach 5 m — w Otto Haag Jos. With Goldau 3 m 1 w Eugen Horlacher 45 m 35 w = 80

Bemerkungen:
Krankenschwestern gemäss Meldungen 1933.
Samariter gemäss Meldungen 1935.

der denn auch bei einer Kriegsmobilmachung nicht mit seiner Truppe einrückt, sondern zur Verfügung des Rotkreuz-Chefarztes auf seinem Posten bleibt.

Es bleibt noch die Frage der Einführung einer Art *Mobilmachungszettel* für die sich zur Verfügung stellenden freiwilligen Helferinnen und Helfer zu lösen. Der Zettel wäre z. B. den Samaritern und Samariterinnen im Samariterausweis zu befestigen und müsste enthalten: den Mobilmachungstag und Stunde und den Korps sammelplatz mit Angabe der betreffenden Sanitätsformation, ausserdem die Bestimmungen über die mitzubringende Ausrüstung und Verpflegung.

Die Genfer Konvention von 1929 enthält die Bestimmung, dass die Angehörigen der anerkannten freiwilligen Hilfsgesellschaften, die keine militärische Uniform tragen, von der zuständigen Militärbehörde einen mit der Photographie versehenen *Identitätsausweis* erhalten, der die Eigenschaft als Sanitätsperson bescheinigt. Diese Ausweise sollen in jedem Heer einheitlich und von gleicher Form sein. Notwendig darauf sind die Unterschriften des Präsidenten des Roten Kreuzes und der verantwortlichen Militärbehörde. Dieser Identitätsausweis mit Zelluloidetui wird bei uns binnen kurzem eingeführt werden. Im Mobilmachungsfall erfolgt seine Abgabe an die Personen der freiwilligen Hilfe durch die Kommandanten der Militärsanitätsanstalten und Sanitätszüge; die ersteren müssen eine Passphotographie mitbringen.

Die *personelle Leistungsfähigkeit* des Samariterbundes richtet sich in erster Linie nach dem Aktivmitgliederbestand. Er betrug 1934 24'000, davon rund 8000 Männer.

Sanitätszüge und Militärsanitätsanstalten, in ihrer Gesamtheit mobilgemacht, verlangen 8000 Samariter und Samariterinnen, der Sanitätsdienst für den zivilen Luftschutz rund 4000 Personen; auch diese dürften zum grössten Teil den Samariterkreisen entnommen werden. Dazu kommen noch die beim Grenzschutz verwendeten Samariter. Wir gehen nicht fehl, wenn wir sagen, das im Fall der Kriegsmobilmachung die Hälfte der sämtlichen Aktivsamariter und -Samariterinnen nach einem vorbereiteten Verwendungsplan einzurücken haben.

Auf den ersten Blick mag es scheinen, dass das wohl möglich ist. Aber bedenken wir, wieviele Samariter und Samariterinnen zum vorneherein für einen Dienst in der vorgezeichneten Art untauglich oder aus irgend einem Grund unabkömmlich sind; weiterhin, dass zahlreiche Samariter mit irgend einem Verband der Armee einrücken müssen.

Die scheinbar grosse Reserve von rund 12'000 Samaritern und Samariterinnen wird sicher ganz erheblich eingeschränkt. Ich behaupte, dass das, was Armee und ziviler Luftschutz vom Samariterbund an Personal verlangen, das Maximum bedeutet von dem, was jener überhaupt zu leisten vermag.

Die Arbeit des Vorstandes und Zentralsekretärs des Schweizerischen Samariterbundes wird durch das Hinzutreten des zivilen Luftschutzes eine vermehrte sein. Die Schwierigkeiten des Ausgleichs mit Bezug auf Personal für den Armeesanitätsdienst und zivilen Luftschutz sind gross, und manche Sektion, die bisher nicht in Betracht gefallen ist, muss nun auch herangezogen werden; damit verringert sich die Zahl der als Reserve vorgesehenen Sektionen wesentlich.

Wenn auch die Zahl der sich zur Verfügung stellenden Samariter und Samariterinnen von ausschlaggebender Bedeutung ist, ebenso wichtig ist die *Art der Ausbildung*. Sie muss eine möglichst gleichmässige sein für alle Leute, die im Armeesanitätsdienst und beim zivilen Luftschutz verwendet werden sollen; für die letzteren ist dann noch eine zusätzliche besondere Instruktion notwendig.

Nun wollen wir noch einen Blick auf den *aargauischen Kantonalverband* werfen:

Er zählt 68 Sektionen mit rund 750 männlichen und rund 1550 weiblichen Aktivmitgliedern, total 2300. Von den sämtlichen Sektionen haben im ganzen 42 Leute für Rotkreuz- und Samariterdetachements der Militärsanitätsanstalten zu stellen, nämlich rund 200 männliche und 500 weibliche Aktivmitglieder, total rund 700. Die betreffenden Sektionen weisen einen Mitgliederbestand von rund 1500 Personen auf. Im Armeesanitätsdienst nicht verwendet werden $1500 \text{ minus } 700 = 800 \text{ Personen}$.

Für den Armeesanitätsdienst, soweit es die Militärsanitätsanstalt betrifft, werden zum vorneherein nicht herangezogen die Sektionen Aarau, Aarburg, Bettwil, Birmenstorf, Dürrenäsch, Effingen, Gränichen, Jonen, Laufenburg, Mägenwil, Mellingen, Muri, Neuenhof, Oberentfelden, Ober-Siggental, Reinach, Seengen, Stein-Säckingen, Tägerig, Turgi, Villmergen, Waltenschwil, Würenlos, Zeiningen, Zofingen, Zufikon, mit einem Totalmitgliederbestand von rund 800 Personen. Sie und der oben genannte Restbestand, zusammen 1600 Personen, können in erster Linie für den Sanitätsdienst beim zivilen Luftschutz, dann für andere Armeeaufgaben (Sanitätsdienst bei der Mobilmachung und

beim Grenzschutz) und als Reserve in Aussicht genommen werden. Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie der Sanitätsdienst beim zivilen Luftschutz im Kanton Aargau in personeller Hinsicht organisiert ist. Auf jeden Fall sollte die Zahl der aargauischen Samariter auch hierfür reichlich genügen*) und immer noch eine ordentliche Reserve übrig bleiben.

Was hier ausgeführt worden ist, gehört zur *Landesverteidigung*.

Unsere Neutralitätspolitik lässt gar keine andere Lösung zu, als dass wir imstande sind, uns selbst zu verteidigen; das ergibt sich eindeutig aus der Londoner-Erklärung des Völkerbundsrates vom 13. Februar 1920; die Schweiz hat sich damals «als zu allen Opfern bereit erklärt, ihr Gebiet unter allen Umständen, selbst während einer vom Völkerbund unternommenen Aktion, aus eigener Kraft zu verteidigen». Die Folge war die erneute Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletztheit ihres Gebietes.

Gewiss wollen wir mit der unserem kleinen Staatswesen geziemenden Bescheidenheit die grosse internationale Bewegung der Rüstungsverminderung und alle auf realem Boden stehenden Friedensbestrebungen unterstützen.

Halten wir es mit Felix Möschlin, der sagt: Wir sind verloren, wenn wir nur an die Schweiz denken und nicht an die Welt; und wir sind verloren, wenn wir nur an die Welt und nicht an die Schweiz denken.

*) Der Kanton Aargau zählt ca. 260'000 Einwohner. Angenommen, die Zahl der Einwohner der luftschutzpflichtigen Orte betrage 120'000; für die Luftschutzorganisation sind durchschnittlich 10 ‰ der Einwohner nötig, also 1200 und davon für den Sanitätsdienst $\frac{1}{5} = 240$.

Solange die Staaten die Waffen nicht abgelegt haben, ist unsere Armee eine Staatsnotwendigkeit. Wie könnte ein Fortschritt im Innern möglich sein ohne die Sicherung des Friedens gegen aussen! Es ist nicht wahr, was so manche aufrichtige und unaufrichtige Friedens- und andere Apostel jammernd oder gar frohlockend verkünden, nämlich dass heute die wirksame Landesverteidigung eines kleinen Staates eine Unmöglichkeit sei. Serbien und Belgien beständen nicht mehr ohne jenen heldenhaften Widerstand im Weltkrieg gegen ungeheure feindliche Uebermacht. Die Tiroler Standschützen haben 3½ Jahre lang die Tirolerfront, eine ausgesprochene Gebirgsfront, gehalten im Kampf mit einem weit überlegenen Gegner. Und wir, wo wären wohl wir ohne unsere 1914 bis 1918 von unseren Nachbarn geachtete Armee? Der Flankenschutz, den wir mit unserer Armee den kriegführenden Nachbarn bieten, ist für diese von grösster strategischer Bedeutung. Aber wehe, wenn er von einer schlecht ausgebildeten und schlecht ausgerüsteten Armee, der das Selbstvertrauen abhanden gekommen und die der Achtung der Nachbarstaaten verlustig gegangen ist, gebildet wird! Dann ist es aus mit der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit. Dass es nicht dazu kommt, muss die Sorge der Volksgemeinschaft sein; sie wird der Armee dasjenige zur Verfügung stellen, was diese braucht, und wenige werden es sein, die die damit verbundenen Opfer nicht auf sich nehmen wollen. Vielleicht auf keinem andern Gebiet verdient das Schweizervolk so grosses Ver-

trauen, wie in den Fragen der Landesverteidigung. Auch der Arbeiter ist zur Armee ganz anders eingestellt als der linke Flügel der sozialistischen Führerschaft.

Eine brauchbare Armee bedarf eines gut vorbereiteten Sanitätswesens; abgesehen von dieser rein militärischen Forderung haben unser Volk und insbesondere die zurückbleibenden Familienangehörigen des Wehrmannes ein absolutes Anrecht auf einen wohl ausgebauten und gut funktionierenden Heeressanitätsdienst, wozu in erster Linie eine gründliche und allseitige Ausbildung der Sanitätstruppe gehört.

Weiterhin unterliegt es keinem Zweifel, dass, wie jeder Armeesanitätsdienst, auch der schweizerische durch die zuverlässig organisierte freiwillige Hilfe unterstützt werden muss, um seinen Zweck überhaupt erfüllen zu können. Die Genferkonvention und die Hilfsbereitschaft für Kriegezeiten gehören mehr denn je ebenfalls zur Landesverteidigung.

Prof. Huber sagt: «Die Genferkonvention ist wirklich das letzte Stück der Kriegsbereitschaft, auf das vom Standpunkt des Weltfriedens aus zu verzichten wäre.

Auch Länder, die nach der Lage der Dinge am wenigsten Gefahr laufen, in Kriege verwickelt zu werden, haben allen Grund, sich zu solcher Hilfe bereit zu halten, da die Neutralität mit ihren Vorteilen auch die moralische Verpflichtung zu brüderlicher Hilfe für die Kriegsoffer verbindet.»